



Az.: 00.0.0102.002.001

Änderung der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 (Anstaltssatzung)

Beratungsweg	Sitzungstermin
Verwaltungsrat der Umweltbetriebe	08.11.2016
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2016
Rat	21.12.2016

Zuständige/r Dezernent/in	
----------------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen		JA	X	NEIN
---------------------------------	--	----	---	------

Im Haushaltsplan vorgesehen		JA		NEIN	
Teilergebnisplan		Teilfinanzplan		Investitionsmaßnahme	
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung der Stadt Kleve zur Änderung der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 (Anstaltssatzung).

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Die „Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17.12.2008“ (Anstaltssatzung), die am 01.01.2009 in Kraft getreten ist, bedarf punktuell der Änderung bzw. Anpassung.

Die Änderungsnotwendigkeit begründet sich aus dem tatsächlichen Verwaltungshandeln. Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden Sachverhalte festgeschrieben (Dienstherrnfähigkeit), Sachverhalte verdeutlicht (Wegfall/Änderung von Verweisen, Beschlussfassungen, Ladungsfrist) oder auch Verfahrensabläufe optimiert (Auftragsvergaben). Zudem wird ein Widerspruchs- und Beanstandungsrecht aufgenommen.

Als Anlage 1 zu dieser Drucksache ist eine Synopse der geltenden Anstaltssatzung mit der vorgeschlagenen Fassung beigefügt.

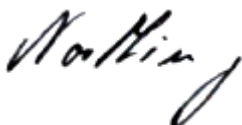
Die vorgeschlagenen Änderungen sind zudem markiert (fett, kursiv und unterstrichen) sowie nummeriert. Entsprechend dieser Nummerierung werden die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen wie folgt begründet:

- 1) Bereits zum Zeitpunkt der Umwandlung der USK in eine Anstalt öffentlichen Rechts war die „Dienstherrnfähigkeit“, also das Recht „Beamte zu haben“ beabsichtigt. Entgegen der seinerzeitigen Rechtsauffassung ergab sich dies jedoch aus der Anstaltssatzung nicht in hinreichendem Maße. Durch die mit „1“ nummerierten Änderungen wird dies nunmehr korrigiert bzw. zutreffend textlich festgeschrieben.
- 2) Dieser Verweis auf den § 2 Abs. 3 der Anstaltssatzung ist nicht korrekt; es hätte ein Verweis auf den § 2 sein müssen. Allerdings ist der Verweis hier auch entbehrlich, da sich dies aus dem Text selbst ergibt.
- 3) Mit jährlichem Beschluss über den Wirtschaftsplan legt der Verwaltungsrat bestimmte Maßnahmen/Investitionen fest und stellt das dafür notwendige Budget bereit. Diesbezüglich werden mithin konkrete Entscheidungen und Vorgaben getroffen (Beschluss). Zudem sind seitens des Verwaltungsrates die Regularien der Auftragsvergaben durch die Vergaberichtlinien der USK konkret vorgegeben, das Verfahren zur Realisierung/Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen/Investitionen mithin festgelegt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Vergaberichtlinien als auch der sonstigen relevanten Vorschriften im Bereich der Auftragsvergaben durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Kleve nachgehalten werden. Insoweit ist festzustellen, dass bezüglich der Investitionen/Anschaffungen, die dem Verwaltungsrat in Form der Vergabedrucksaachen zugeleitet werden im Ergebnis die grundlegende Entscheidung bereits vorher durch die Budgetbereitstellung im Wirtschaftsplan getroffen wurde und das Vergabeverfahren insgesamt gemäß der beschlossenen Vorgaben erfolgt ist. Unter der Voraussetzung, dass diesbezüglich keine „abweichenden Besonderheiten“ eingetreten sind, wird der Verwaltungsrat dem Vergabevorschlag regelmäßig folgen. Ein Abweichen davon wäre im Übrigen ggfs. mit Konsequenzen, z.B. möglichen Schadenersatzforderungen von Seiten der Anbieter, verbunden und grundsätzlich auch nicht zulässig. Insoweit würde es in eben solchen („klaren, unstrittigen“) Fällen das gesamte Verwaltungsverfahren deutlich beschleunigen können, wenn dann unmittelbar im Anschluss an das Vergabeverfahren die Auftragserteilung erfolgen könnte ohne „quasi neuerlichen Beschluss“ des Verwaltungsrates. Ungeachtet dessen sollte der Verwaltungsrat weiterhin in den regelmäßigen Sitzungen über diese Beauftragungen/Vergaben informiert werden. Dies könnte dergestalt erfolgen, dass die Vergabedrucksaachen bei Auftragssummen ab 50.000 € bzw. bei Tiefbaumaßnahmen ab 150.000 € dem Verwaltungsrat vollständig zur Kenntnis gegeben werden. Soweit jedoch die Ansätze des Wirtschaftsplanes überschritten werden, kein Ansatz im Wirtschaftsplan vorgesehen war oder

Besonderheiten bei der Auftragsvergabe bestehen, sollte weiterhin eine explizite (vorherige) Beschlussfassung im Verwaltungsrat erfolgen. Unter „Besonderheiten“ in diesem Sinne sind Fallgestaltungen gemeint, die durch das geltende Vergaberecht bzw. die Vergaberichtlinien zwar dem Grunde nach abgedeckt sind, aber sich doch aus den sonstigen regelmäßigen bzw. üblichen Vergabevorgängen deutlich abheben. Ein solcher Fall wäre es beispielsweise, wenn nur 1 Anbieter ein Angebot eingereicht hätte, dieses jedoch vom ursprünglich geschätzten Auftragswert nach oben erheblich abweicht aber dennoch eine Auftragserteilung aufgrund der Notwendigkeiten erfolgen soll.

- 4) Die Regelung, dass bei der Festsetzung der allgemein geltenden Tarife der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates unterliegt, wurde seinerzeit irrtümlich aufgenommen. Ein rechtliches Erfordernis oder eine Notwendigkeit besteht nicht. Hintergrund dieser Regelung war seinerzeit, dass bei der Festsetzung der Benutzungsgebühren (Abwasser, Abfall, Straßenreinigung) explizit der Rat einbezogen werden sollte. Dies erfolgt jedoch in jedem Fall, da eine Änderung der Benutzungsgebühren nur über eine entsprechende Satzungsänderung erfolgen kann und für Erlass/Änderungen von Satzungen bereits geregelt ist, dass diesbezüglich der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates unterliegt.
- 5) Soweit der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates unterliegt bzw. es der vorherigen Entscheidung des Rates bedarf, wird bislang einvernehmlich so verfahren, dass im Verwaltungsrat eine Entscheidung herbeigeführt wird und anschließend die Drucksache zur Entscheidung in den Rat gegeben wird. Nach der bisherigen Regelung, wenn sie denn sehr eng interpretiert würde, müsste nach Entscheidung bzw. Beschlussfassung durch den Rat die Drucksache eigentlich erneut dem Verwaltungsrat zugeleitet werden („vorherige“ Entscheidung des Rates). Dieses aufwändige (Doppel)Verfahren wurde bislang so nicht praktiziert, da jeweils auch gleichlautende Beschlüsse gefasst wurden. Eine solche „quasi Rückverweisung“ wird auch als entbehrlich angesehen, soweit im Ergebnis sowohl der Verwaltungsrat als auch der Rat der Stadt Kleve gleichlautende Beschlüsse fassen. Insofern wird die vorgeschlagene ergänzende Regelung zur allgemeinen Klarstellung aufgenommen.
- 6) Die Ladungsfrist für den Verwaltungsrat wird analog der zum Vergabe- und Betriebsausschuss (s.a. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kleve, § 2 Abs. 1) angepasst.
- 7) Der Landrat des Kreises Kleve hatte im seinerzeitigen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahren zur Umwandlung der USK in eine Anstalt öffentlichen Rechts empfohlen, aufgrund der Gewährträgerhaftung der Stadt Kleve ein entsprechendes Beanstandungsrecht in die Satzung aufzunehmen. Dies erfolgt nunmehr.
- 8) Hier wird auf die Vorschriften des § 114a Abs. 10 GO NRW sowie § 27 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) als einschlägige Regelungen hingewiesen.

Kleve, den 17.10.2016



(Northing)